

Besondere Bedingung der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für Haushalt-Topschutz: (HH TOP 2016 G / Stufe 4)

Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Haushaltversicherung (ABH) sind folgende Änderungen bzw. Erweiterungen des Versicherungsschutzes vereinbart:

1. Schäden durch *Vandalismus*:

Versichert sind Schäden, die der Täter an versicherten Sachen durch vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung herbeiführt, nachdem er durch Einbruch in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

Für den Begriff Einbruch gilt die Beschreibung des Artikels 2, Punkte 4.1.1. bis 4.1.5 der ABH.

2. Schäden durch *indirekten Blitzschlag*:

Versichert sind Schäden, die durch Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärische Entladungen an elektrischen Geräten entstehen, die gemäß Artikel 1, Punkt 1.2. ABH versichert sind.

3. Bei einem entschädigungspflichtigen Feuerschaden ist auch der **Brandherd mit einer Versicherungssumme von EUR 1.000,-- auf Erstes Risiko versichert, sofern er zu den versicherten Sachen zählt.**

4. Bruchschäden an **Ceran- und Induktionskochflächen sind versichert.**

5. Bruchschäden an **Verglasungen:**

5.1. Gebäudeverglasungen der Wohnräume des Versicherungsnehmers, Innen- bzw. Außenverglasungen von Neben- und Wirtschaftsgebäuden, Dach- und Schrägverglasungen von Balkonen, Terrassen, Windfängen, Vordächern, Durchgängen, Garagen, Carports und Wintergärten sowie Verglasungen von Solaranlagen sind gegen Bruchschäden versichert, sofern die Fläche pro Einzelscheibe bzw. Mehrscheiben-Isolierglaselement 10 m² nicht übersteigt.

5.2. Blei-, Messing- und Kunstverglasungen (einschl. Messingsprossen) sind bis zu einer Höchstentschädigung von EUR 1.500,-- je Schadenfall versichert.

5.3. Bruchschäden an transparenten Kunststoffflächen (z.B. Plexi-, Acryl-Glas) sind bis zu einer Höchstentschädigung von EUR 1.500,-- je Schadenfall versichert.

5.4. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Verglasungen von Treib- und Gewächshäusern, Schwimmabaddeckungen und Schwimmbadkuppeln, unabhängig von der Materialbeschaffenheit.

6. Schäden durch **Wasseraustritt aus Aquarien und Wasserbetten:**

6.1. An den in der Haushaltversicherung versicherten Sachen sind Schäden durch plötzlichen Wasseraustritt aus Aquarien und Wasserbetten versichert; nicht versichert sind jedoch die dabei am Inhalt des Aquariums entstehenden Schäden.

6.2. An Malereien, Tapeten, Verfliesungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, Heizungsanlagen, Badezimmereinrichtungen, Klossets und Armaturen sind Schäden durch plötzlichen Wasseraustritt aus Aquarien und Wasserbetten nur insoweit versichert, als der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangen kann.

7. Kosten einer **Ersatzwohnung:**

Wird die Wohnung des Versicherungsnehmers durch ein Schadenereignis, das nach den ABH versichert und gedeckt ist, ganz oder teilweise unbewohnbar, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbewohnbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Als Mietwert gilt der ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage. Die Entschädigung wird auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.

Der Mietwertentgang wird nur bis zum Schluss des Monats ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbare geworden ist, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadefalls.

8. Neuwertersatz:

In Abänderung der Bestimmungen des Artikels 7, Punkte 1.3. und 1.6. ABH ist vereinbart:

Werden versicherte Sachen, die vor dem Schadenfall noch objektiv verwendbar oder noch nicht dauernd entwertet waren (z.B. Dachboden u. Kellerkram), bei einem gemäß ABH versicherten Schadenereignis zerstört oder entwendet, wird der Wiederbeschaffungspreis für Sachen gleicher Art und Güte ohne Abzug von Wertminderung bezahlt; bei beschädigten Sachen werden die Reparaturkosten übernommen.

9. Schäden durch **Überschwemmung, Vermurung und Lawinen** und die bei diesen Schadenereignissen anfallenden Kosten (Punkte 28. und 30.) sind mit einer Versicherungssumme von EUR 5.000,-- auf Erstes Risiko mitversichert.

Überschwemmung ist die Überflutung des Grundes und Bodens des Versicherungsortes

- durch Witterungsniederschläge,
- durch Kanalrückstau infolge von Witterungsniederschlägen,
- durch Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern.

Nicht versichert sind

- Schäden durch vorhersehbare Überschwemmungen.
- Schäden, die ausschließlich durch das Ansteigen des Grundwasserspiegels verursacht werden.

Vermurung entsteht durch eine Massenbewegung von Erdreich, Wasser, Schlamm und anderen Bestandteilen, die durch naturbedingte Wassereinwirkung ausgelöst wird.

Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen ordnungsgemäß in Stand zu halten; Abflussleitungen am Versicherungsort sind frei zu halten, und bei überflutungsgefährdeten Räumen sind Rückstauklappen anzubringen und regelmäßig zu warten. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz von der Verpflichtung zur Leistung frei.

10. Schäden durch **Witterungsniederschläge** (Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel) sind mit einer Versicherungssumme von EUR 5.000,-- auf Erstes Risiko ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert, wenn die Witterungsniederschläge durch die Dachhaut oder durch ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren eingedrungen sind.

Nicht versichert sind Schäden durch Grundfeuchtigkeit, Grundwasser oder Langzeiteinwirkungen (z.B. Vermorschung, Holzfäule, etc.)

11. Für Schäden durch die Gefahren der Punkte 9. und 10. und die daraus resultierenden Kosten (Punkte 28. und 30.) ist die Entschädigungsleistung pro Schadenereignis jedenfalls mit EUR 5.000,-- begrenzt.

12. Schäden an **Markisen, Beschartungen, Rollläden und Außenjalousien an Gebäuden** sind mit einer Versicherungssumme von EUR 1.000,-- auf Erstes Risiko versichert. Der Versicherungsschutz gilt subsidiär zu einer anderweitigen Deckung des Risikos. Nicht versichert sind Schäden an Sonnensegeln.

13. Schäden an Sachen des Wohnungsinhalts durch **Unfall eines privaten Transportmittels** sind bei Wohnungswchsel innerhalb Europas und in außereuropäischen Mittelmeieranliegerstaaten mit einer Versicherungssumme von EUR 5.000,-- auf Erstes Risiko insoweit versichert, als der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangen kann.

14. Schäden durch **Einbruchdiebstahl in ordnungsgemäß versperrte Garderobekästen** sind innerhalb Europas und in außereuropäischen Mittelmeieranliegerstaaten mit einer Versicherungssumme von EUR 500,-- auf Erstes Risiko insoweit versichert, als der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangen kann.

15. Mut- und böswillige Beschädigung von **Zugangstüren** ist mit einer Versicherungssumme von EUR 375,-- auf Erstes Risiko versichert.

16. Durch boshafte Beschädigung des Türschlosses der Eingangstüre der Versicherungsräumlichkeiten oder der Zugangstüre zum Versicherungsgrundstück erforderlich gewordene **Schlossänderungskosten** sind mit einer Versicherungssumme von EUR 375,-- auf Erstes Risiko versichert.

17. **Schlossänderungskosten**, die dadurch erforderlich werden, dass Schlüssel zu den Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruch in ein Gebäude oder Raub abhandenkommen, sind mit einer Versicherungssumme von EUR 1.000,-- auf Erstes Risiko versichert.

18. In Krankenhäusern sind versicherte Sachen mit einer Versicherungssumme von EUR 300,-- (davon Bargeld bis EUR 100,--) auf Erstes Risiko gegen Schäden durch **Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus Krankenzimmern** versichert.

19. Innerhalb Österreichs sind **Kinderwagen und Krankenfahrtstühle** mit einer Versicherungssumme von EUR 1.500,-- auf Erstes Risiko gegen Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl versichert.

20. Gesprächsgebühren, die durch **Telefonmissbrauch als unvermeidliche Folge eines Einbruchdiebstahls** in die versicherte Wohnung entstehen, sind mit einer Versicherungssumme von EUR 500,-- auf Erstes Risiko versichert.
21. Bei einem Einbruchdiebstahl in die versicherte Wohnung in einem Ein- oder Zweifamilienwohnhaus sind **Schäden an der Grundstückseinfriedung** mit einer Versicherungssumme von EUR 375,-- auf Erstes Risiko versichert.
22. Für gemäß Artikel 13 Punkt 1.2. der ABH versicherte, studierende oder in Ausbildung befindliche Kinder gilt: Der ihnen gehörende Wohnungsinhalt ist innerhalb Europas und in außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaaten in angemieteten Wohnräumen am **Studien- oder Ausbildungsort mit einer Versicherungssumme von EUR 10.000,--** auf Erstes Risiko versichert.
Die Bestimmungen des Artikel 3 Punkt 5 der ABH (Außenversicherung) finden keine Anwendung.
23. Bei **Übersiedlung** gilt der Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssumme bis zu 4 Wochen gleichzeitig am alten und neuen Wohnort.
24. **Balkonblumen** und ihre Gefäße sind gegen Hagelschäden mit einer Versicherungssumme von EUR 375,-- auf Erstes Risiko versichert.
25. **Kühlgutversicherung:**
- 25.1. Versicherte Gefahren sind das Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühlseinrichtungen (z.B. durch Material- und Herstellungsfehler, Kurzschluss, Isolationsfehler, Überspannung, Böswilligkeit Dritter, Un geschicklichkeit oder Fahrlässigkeit), das Austreten von Kältemitteln und Stromausfall durch Störungen im öffentlichen Stromversorgungsnetz.
- 25.2. Schäden an Tiefkühlwaren durch die genannten versicherten Gefahren sind mit einer Versicherungssumme von EUR 375,-- auf Erstes Risiko versichert.
26. Schäden durch **Absturz** oder Anprall von **Luft- oder Raumfahrzeugen, Satelliten**, deren Teilen oder Ladung sind versichert.
27. Schäden durch **Verpuffung in Kachelöfen** einschließlich der daraus resultierenden Folgeschäden an den versicherten Sachen sind mitversichert.
28. **Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten sowie Entsorgungskosten** sind zusätzlich mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 20 % der in der Polizze für die Haushaltversicherung bestimmten Versicherungssumme versichert.
29. Schäden durch **radioaktive Isotope**, insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), sind versichert, und zwar nur dann, wenn
- das Schadeneignis am Versicherungsort eintritt und
 - die die Kontamination verursachenden radioaktiven Isotope versicherte Sachen oder deren Teile sind.
30. Im Rahmen der versicherten Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten sowie Entsorgungskosten werden auch **Kosten ersetzt**, die wegen eines Schadens durch radioaktive Isotope gemäß Punkt 29. aufgrund behördlicher Anordnung anfallen.
31. **Erweiterte Privathaftpflichtversicherung:**
- 31.1. Artikel 17, Punkt 7 ABH findet nur insoweit Anwendung, als die Sachen vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.
- 31.2. Abweichend von Artikel 17, Punkt 7.1 ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz ferner auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumen sowie des darin befindlichen Inventars. Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Mietverhältnisse mit einer Höchstdauer von einem Monat.
- 31.3. Abweichend von Artikel 17, Punkt 6.2 ABH sind nur Schadenersatzansprüche der gemäß Artikel 13, Punkte 1.1. und 1.2. ABH versicherten Personen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 31.4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 14 ABH auf die ganze Erde.
- 31.5. Abweichend von Artikel 16, Punkt 1. ABH beträgt die Pauschalversicherungssumme
- 31.6. EUR 1.500.000,--.
32. **Prämienfreistellung bei Arbeitslosigkeit**
- Der Versicherer verzichtet einmalig für die Dauer der Arbeitslosigkeit, längstens jedoch für 6 Monate auf die Prämienzahlung, wenn dem Versicherer folgende Nachweise vorgelegt werden:
- Bestätigung der Arbeitslosigkeit durch das AMS
 - Nachweis, dass unmittelbar vor Beginn der Arbeitslosigkeit für zumindest 6 Monate bei einem Dienstgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Angestelltenverhältnis im Ausmaß von zumindest 18 Wochenstunden bestanden hat
 - Nachweis, dass dieses Dienstverhältnis weder durch Entlassung noch durch Kündigung des Dienstnehmers beendet worden ist